

ber die Abstimmung im Bundesrath als einen Formalact bezeichnet). Dagegen ist es als fraglich hingestellt worden, ob die Vollmacht des Bundesrathsmitgliedes gegenüber seinem Souverän und seinem Heimathstaate mit Wirksamkeit beschränkt werden kann. Diese Frage ist aber zu bejahen. Denn einmal bestimmt die Reichsverfassung, daß das Bundesrathsmitglied instruiert werden kann (Artikel 7, Absatz 3, „instruierte Stimmen“), woraus sich ergibt, daß das Mitglied nach Instruktion zu stimmen hat. Sodann soll das Mitglied nicht seine, sondern seines Staates Ansicht aussprechen (vergl. die Erklärungen des Fürsten Bismarck am 19. April 1871 in den Sten. Berichten des Reichstages, S. 298). Hiernach muß es als unzweifelhaft bezeichnet werden, daß der Bundesrathsbetvollmächtigte für seine Erklärungen und Abstimmungen im Bundesrath zur Rechenschaft gezogen werden kann. Ein Bundesrathsmitglied, welches gegen die ihm erteilte Instruktion stimmt, unterliegt der Disciplinirung nach Maßgabe der Gesetze seines Staates. Ist es ein Staatsminister, so kommen die Regeln, welche sein Staat über Ministerverantwortlichkeit aufstellt, ihm gegenüber zur Anwendung.

Es erscheint ferner fraglich, ob das Bundesrathsmitglied, wenn es Minister ist, dem Landtage seines Heimathstaates und ob, wenn es keine Instruktionen von seinem Minister erhalten hat, dieser dem Landtage für die Abstimmung im Bundesrath und die Instruktion verantwortlich ist. Einige Staatsrechtslehrer, z. B. v. Seydel, Commentar zur Reichsverfassung, S. 132, verneinen jede Verantwortlichkeit. Andere, wie v. Könnig, Reichsstaatsrecht, § 22, S. 203, Hänel, Verfassungsmäßige Elemente, S. 221, G. Meyer, Staatsrecht, § 186, S. 398, Riedel, Commentar zur Reichsverfassung, S. 26, nehmen nur eine politische Verantwortlichkeit an. Noch andere Staatsrechtslehrer, R. v. Mohl, Reichsstaatsrecht, S. 277, H. Schulze, Preussisches Staatsrecht, § 263, v. Sarwey, Württembergisches Staatsrecht, II, S. 82 ff., f. auch Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 91, nehmen eine rechtliche Verantwortlichkeit an.

Die richtige Antwort ergibt sich aus der Betrachtung des Landesstaatsrechts. Als die einzelnen Staaten ihrem Staatsoberhaupt in und mit der Bundes-(Reichs-)Verfassung die Ermächtigung gaben, Bevollmächtigte zum Bundesrath zu ernennen und durch diese Namens des Staates an der Gesetzgebung im Deutschen Reich Theil zu nehmen, haben sie nirgends weder ausdrücklich noch stillschweigend zugesagt und bestimmt, daß diese Regierungsacte von der allgemeinen Verantwortlichkeit ausgenommen werden sollten. Ein solcher Verzicht auf das Recht des Landtages, die Minister zur Verantwortung zu ziehen, ist den Landtagen nicht einmal angedehnt, geschweige denn von ihnen zugestanden worden. Das Gegen-theil eines solchen Verzichts ergibt sich auch aus den parlamentarischen Verhandlungen. So sagte Fürst Bismarck am 27. März 1867 vor dem verfassungsberatenden Reichstage (Sten. Berichte I, S. 393 ff.), daß die Verantwortlichkeit der preussischen Ministerien genau dieselbe bleibe wie vorher. „Es liegt,“ fügte er hinzu, „zweifellos auf der Hand, daß in dem verfassungsmäßigen Maße von Ministerverantwortlichkeit, dessen sich die gesammten Bundesstaaten erfreuen, nichts geändert wird, indem jede Regierung eines Einzelstaates verantwortlich bleibt für die Art, wie ihre Stimme im Bundesrath abgegeben wird.“ Gleiche Ansichten vertrat Fürst Bismarck in den Sten. Berichten des ersten norddeutschen Reichstages 1867, Bd. I, S. 137, und in den Sten. Berichten des preussischen Abgeordnetenhauses, Bd. I, S. 378. Im gleichen Sinne sprachen sich aus Twesten als Berichterstatter über die norddeutsche Bundesverfassung in den Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses am 6. Mai 1867 (Sten. Berichte S. 29) und Vasser in der Sitzung vom 28. September 1867 des ersten norddeutschen Reichstages (Sten. Berichte, Bd. I, S. 134).

Eine letzte Frage ist die, ob die Landesgesetzgebung Bestimmungen über die Ausübung des Mitgliedschaftsrechts im Bundesrath treffen, ob sie insbesondere vorschreiben kann, daß z. B. ein Reservatrecht nur unter Zustimmung der Landesvertretung aufgegeben werden kann. Diese Frage ist wiederholt in Preußen, in Bayern und in Baden zur Erörterung gelangt. Sie ist zu bejahen, da kein